

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Fachpresse: ja

Bau- und Bodenrecht, einschließlich der
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für
Windkraftanlagen, sofern der Schwerpunkt der Sache im Bau-
und Bodenrecht liegt

Rechtsquelle/n:

BauGB § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8, § 13a, § 214 Abs. 1,
Abs. 2a, § 233 Abs. 2 Satz 2
VwGO § 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a

Titelzeile:

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Stichworte:

Bebauungsplan der Innenentwicklung; Verfahrensfehler; Beachtlichkeit;
Normenkontrollverfahren; Antragsbefugnis; Einwendungen; Präklusion.

Leitsätze:

In einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) dürfen jedenfalls
keine Außenbereichsflächen einbezogen werden, die jenseits der äußeren
Grenzen eines Siedlungsbereichs liegen.

Einwendungen des Antragstellers im Verfahren zur Aufstellung eines
Bebauungsplans schließen die Präklusion nach § 47 Abs. 2a VwGO auch dann
aus, wenn sie keinen Bezug zu einem eigenen abwägungserheblichen Belang
herstellen.

Urteil des 4. Senats vom 4. November 2015 - BVerwG 4 CN 9.14

I. OVG Greifswald vom 14. Mai 2014
Az: OVG 3 K 53/11



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BVerwG 4 CN 9.14
OVG 3 K 53/11

Verkündet
am 4. November 2015

...
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2015
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Gatz, Petz, Dr. Decker und
Dr. Külpmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des
Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
14. Mai 2014 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 2 "Am Feldweg", den die Antragsgegnerin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt hat.
- 2 Der Bebauungsplan setzt für das 7 430 m² große Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet fest. Das Plangebiet grenzt im Osten an den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden "Feldweg", über den es durch einen als Privatstraße festgesetzten Stichweg erschlossen wird, im Süden an das Grundstück der Antragstellerin, das mit einem Wohnhaus und einem großen Nebengebäude bebaut ist, und im Norden an die Gärten von Wohngrundstücken, die an der in West-Ost-Richtung verlaufenden "Dorfstraße" liegen. Westlich des Plangebiets schließt sich die Feldmark an. Die östliche, dem Plangebiet gegenüber liegende Seite des Feldwegs ist mit fünf Gebäuden bebaut. Nach der Planbegründung dient der Bebauungsplan der Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Z. unter Einbeziehung einer in untergeordnetem Umfang angrenzenden Außenbereichsfläche.

- 3 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB erhob der Ehemann der Antragstellerin Einwendungen im Namen aller in einer Unterschriftenliste eingetragenen Unterzeichner, zu denen auch die Antragstellerin gehörte. U.a. bezeichnete er die Frage der Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers als offen. Die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin beschloss den Bebauungsplan nebst Begründung. Die Lösung der Frage, wie das Niederschlagswasser abzuleiten sei, behielt sie der Erschließungsplanung vor, die mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen sei. Der Bebauungsplan wurde öffentlich bekannt gemacht.
- 4 Das Oberverwaltungsgericht hat dem Normenkontrollantrag stattgegeben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:
- 5 Der Normenkontrollantrag sei zulässig. Die Antragstellerin sei gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Sie mache geltend, dass bei der Abwägungsentscheidung ihr Interesse an der Vermeidung des Abflusses des Niederschlagswassers auf ihr Grundstück nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, weil im Zeitpunkt der Abwägung die Problematik der Niederschlagsentwässerung noch nicht geklärt gewesen sei, sondern zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden werden solle. Die Vermeidung des Abflusses von Niederschlagswasser auf das tiefer liegende Grundstück sei ein abwägungserheblicher Belang, weil wegen der fehlenden Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet und des wenn auch nur geringfügigen Geländegefälles nicht auszuschließen sei, dass durch Niederschlagswasser Schäden auf dem Grundstück aufträten.
- 6 Die Antragstellerin sei nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert. Dabei könne offen bleiben, ob die von der Antragstellerin gegen den Bebauungsplan erhobenen Einwendungen gerade eine gegebenenfalls auch zur Begründung der Antragsbefugnis grundsätzlich geeignete persönliche Betroffenheit in eigenen

Belangen zum Gegenstand haben müssten. Denn die Antragstellerin habe eine Einwendung erhoben, die einen eigenen Belang betreffe. Zwar habe sie nicht ausdrücklich selbst Einwendungen erhoben, sondern das Einwendungsschreiben ihres Ehemanns mit insgesamt 17 weiteren Anwohnern unterzeichnet. Das Schreiben sei bei verständiger Würdigung aber so zu verstehen, dass alle Unterzeichner auf der Unterschriftenliste sich die formulierten Einwendungen zu eigen machten und die planfeindlichen Belange als im eigenen Namen geltend gemacht betrachteten. Der Stellungnahme sei gerade noch hinreichend als eigener Belang zu entnehmen, dass die Antragstellerin eine Schädigung ihres Grundstücks durch Niederschlagswasser befürchte.

- 7 Der Normenkontrollantrag sei auch begründet. Der Bebauungsplan sei unwirksam, weil es an der vorgeschriebenen Umweltprüfung fehle. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung sei gesetzeswidrig, weil es sich bei dem Bebauungsplan nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handele und deshalb nicht nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen werden können. Eine zur Innenentwicklung geplante Fläche dürfe nach Wortlaut, Gesetzssystematik sowie Sinn und Zweck des § 13a BauGB nicht - wie hier - im Außenbereich liegen, ohne dass ein städtebaulicher Zusammenhang mit der Bebauung auf umliegenden Flächen oder eine Prägung durch diese Bebauung bestehe. Ein solcher Zusammenhang oder eine solche Prägung fehle. Der Verfahrensfehler sei beachtlich, nachdem § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht aufgehoben worden sei.
- 8 Die Antragsgegnerin hat die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt, mit der sie eine Verletzung der § 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a VwGO, § 13a BauGB rügt. Die Antragstellerin verteidigt das Normenkontrollurteil.

II

- 9 Die Revision ist unbegründet. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht im Ergebnis mit Bundesrecht im Einklang.

- 10 1. Das Oberverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit des Normenkontrollantrags zu Recht bejaht.
- 11 a) Die Antragstellerin ist antragsbefugt.
- 12 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann einen Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Wird ein Bebauungsplan zum Gegenstand eines Normenkontrollantrags gemacht, ist für die Antragsbefugnis erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird (BVerwG, Urteil vom 30. April 2004 - 4 CN 1.03 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 165; stRspr). An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich auch dann keine höheren Anforderungen zu stellen, wenn es - wie hier - um das Recht auf gerechte Abwägung eigener Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) geht. Auch insoweit genügt es, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen (BVerwG, Urteil vom 24. September 1998 - 4 CN 2.98 - BVerwGE 107, 215 <218 f.>). Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen eigenen Belang berufen kann; denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde ihn bei ihrer Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat (BVerwG, Beschluss vom 22. August 2000 - 4 BN 38.00 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 142; Urteil vom 30. April 2004 - 4 CN 1.03 - Buchholz 310 § 47 VwGO Nr. 165; Beschluss vom 17. Dezember 2012 - 4 BN 19.12 - BauR 2013, 753). Wegen dieser tatsächlichen Vermutung braucht der Antragsteller keine Tatsachen zu behaupten, die konkret eine fehlerhafte Behandlung seiner abwägungserheblichen Belange durch den Satzungsgeber als möglich erscheinen lassen (VGH Mannheim, Urteile vom 5. Juli 2013 - 8 S 1784/11 - NVwZ-RR 2014, 21 <22> und vom 31. Juli 2015 - 5 S 1124/13 - juris Rn. 28). Es genügt,

wenn er Tatsachen für die Existenz eines möglicherweise verletzten Belangs vorträgt.

- 13 Hieran gemessen ist die Antragstellerin antragsbefugt. Der Belang des Schutzes ihres Grundeigentums vor Niederschlagswasser, das aus dem Plangebiet abfließt, ist abwägungsbeachtlich. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen (BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 - 4 CN 14.00 - BVerwGE 116, 144 <149>). Eine tatsächliche Gefährdung des Grundstücks der Antragstellerin durch unkontrolliert abfließendes Niederschlagswasser ist nicht offensichtlich ausgeschlossen. Denn der Boden im Plangebiet ist nicht versickerungsfähig, und das Plangebiet liegt erhöht und fällt in Richtung des Grundstücks ab. Das genügt für die Antragsbefugnis. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin musste die Antragstellerin nicht der Einschätzung substantiiert entgegenzutreten, die Niederschlagswasserproblematik könne mit der Erschließungsplanung gelöst werden.
- 14 b) Die Zulässigkeit des Antrags scheitert nicht an § 47 Abs. 2a VwGO. Hiernach ist der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Als Regelung einer Sachurteilsvoraussetzung ist § 47 Abs. 2a VwGO zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und unabhängig von etwaigen Verfahrensrügen zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1985 - 2 C 14.84 - BVerwGE 71, 73 <74 f.>).
- 15 aa) § 47 Abs. 2a VwGO fordert Einwendungen der Person, die den Normenkontrollantrag stellt (BVerwG, Urteil vom 11. September 2014 - 4 CN 3.14 - NVwZ 2015, 301 Rn. 11). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Dem Schreiben vom 1. März 2009, das der Ehemann der Antragstellerin verfasst hat, lässt sich ent-

nehmen, dass jeder Unterzeichner der Unterschriftenliste gegen den Bebauungsplan Einwendungen erhoben und nicht nur die Einwendungen des Ehemanns der Antragstellerin unterstützt hat, um ihnen größeres Gewicht zu verleihen. Im Text des Schreibens bitten die in der Unterschriftenliste eingetragenen Bewohner des Ortes Z. ("wir") um Beachtung ihrer Bedenken. Paraphiert hat das Schreiben der Ehemann der Antragstellerin "im Namen aller Unterzeichner". In der Unterschriftenliste, die in der Kopfleiste den Bezug zum Bebauungsplan Nr. 2 "Feldweg" Z. herstellt und darunter die "Stellungnahme zum Planentwurf" als Betreff nennt, steht auch die Antragstellerin mit ihrer Wohnanschrift und ihrem Namenszug.

- 16 bb) Einen Bezug zu einem abwägungserheblichen Belang brauchen Einwendungen nicht herzustellen. Der Senat kann deshalb offen lassen, ob - wie das Obergerverwaltungsgericht angenommen hat - das Schreiben vom 1. März 2009 einen solchen abwägungserheblichen Belang benennt.
- 17 § 47 Abs. 2a VwGO verlangt für die Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags, dass der Antragsteller bei der Planaufstellung rechtzeitig Einwendungen erhoben hat. Solche Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Plans abzielendes Gegenvorbringen (BVerwG, Urteil vom 18. November 2010 - 4 CN 3.10 - BVerwGE 138, 181 Rn. 12). Dagegen genügen solche Äußerungen nicht, die sich auf ein bloßes Nein, einen nicht näher spezifizierten Protest oder die schlichte Mitteilung beschränken, es würden Einwendungen erhoben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1980 - 7 C 101.78 - BVerwGE 60, 297 <300>). Ob sich darüber hinaus die Antragsbefugnis eines Antragstellers bereits aus den Einwendungen ergibt, spielt für § 47 Abs. 2a VwGO keine Rolle. Denn der Antragsteller kann sich im Normenkontrollverfahren auch auf Einwendungen berufen, die er zuvor nicht geltend gemacht hat (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2010 - 4 CN 4.09 - BVerwGE 138, 84 Rn. 12). Dies gilt auch für Einwendungen, aus denen sich erstmals eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten und damit die Antragsbefugnis ergibt (Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014; § 47 Rn. 257e).

- 18 Dies folgt auch aus dem systematischen Zusammenhang, in den § 47 Abs. 2a VwGO gestellt ist. § 3 Abs. 2 BauGB schränkt den im Planaufstellungsverfahren zur Einwendung berechtigten Personenkreis nicht ein (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Losebl., Stand August 2015, § 3 Rn. 53). Insoweit unterscheidet sich § 3 Abs. 2 BauGB etwa von § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, der die Befugnis von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren auf Personen beschränkt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Es steht damit jedermann frei, seine Einwände gegen eine beabsichtigte Planung im Planaufstellungsverfahren zu äußern; auf die Geltendmachung abwägungserheblicher Belange ist das Recht nicht beschränkt. Es ist vielmehr Aufgabe der planenden Gemeinde, die im Planaufstellungsverfahren an sie herangetragenen Einwendungen zu verarbeiten und - soweit rechtlich geboten - in ihre Entscheidung einzustellen.
- 19 2. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.
- 20 a) Das Oberverwaltungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass der Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgestellt werden durfte.
- 21 Nach dieser Bestimmung kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Zu Recht hat sich das Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass das Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung Voraussetzung sowohl für die in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen als auch für andere, nicht konkretisierte Maßnahmen ist, und hat die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dahingehend gewürdigt, dass sich das Plangebiet nicht zur Innenentwicklung des Gemeindegebiets der Antragsgegnerin eignet.
- 22 Der Begriff der Innenentwicklung ist nicht legal definiert, sondern wird vom Gesetzgeber als städtebaufachlicher Terminus vorausgesetzt (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Losebl., Stand August 2015,

§ 13a Rn. 24). Seine Interpretation durch die Gemeinde unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Einen Beurteilungsspielraum hat die Gemeinde nicht. Denn der Begriff der Innenentwicklung ist nicht wegen hoher Komplexität oder besonderer Dynamik der geregelten Materie so vage und seine Konkretisierung so schwierig, dass die richterliche Kontrolle an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stößt und deshalb der Gemeinde ein begrenzter Entscheidungsfreiraum zuzubilligen wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 - BVerfGE 84, 34 <50>). Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz, dass die Konkretisierung auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe Sache der Gerichte ist, welche die Rechtsanwendung der Verwaltung uneingeschränkt nachzuprüfen haben.

- 23 Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Dies folgt aus der Gesetzessystematik, dem Sinn und Zweck des § 13a BauGB sowie aus der Gesetzesbegründung.
- 24 Der Gesetzgeber knüpft mit § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB an die ältere Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Er grenzt Bebauungspläne der Innenentwicklung von Bebauungsplänen ab, die gezielt Flächen außerhalb der Ortslagen einer Bebauung zuführen, und will mit § 13a Abs. 1 BauGB Planungen fördern, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht kommen, nennt er beispielhaft die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB, innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen

sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll (BT-Drs. 16/2496 S. 12 zu Nummer 8 und Absatz 1). Mit dem beschleunigten Verfahren und den damit verbundenen Verfahrenserleichterungen, u.a. dem Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB), will er einen Anreiz dafür setzen, dass die Gemeinden von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs absehen (vgl. Söfker, in: Mitschang <Hrsg.>, Innenentwicklung - Fach- und Rechtsfragen der Umsetzung, 2014, 191) und darauf verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche zu erweitern. Mit dem Ziel, eine Flächeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich zu vermeiden, leistet der Bebauungsplan der Innenentwicklung zugleich einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Anhangs II Nr. 1 3. Spiegelstrich der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte (ABl. L 197 S. 30) - Plan-UP-RL.

- 25 Dem Bebauungsplan der Innenentwicklung ist nach alledem die Inanspruchnahme von Außenbereichsgrundstücken versagt. Dies gilt jedenfalls im Grundsatz und entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts auch dann, wenn die Außenbereichsfläche so stark von der angrenzenden Bebauung geprägt ist, dass sie sich als deren organische Fortsetzung darstellt und damit - so ist zu ergänzen - für eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Betracht kommt. Eine "Innenentwicklung nach außen" ermöglicht § 13a BauGB nicht. Ob die Vorschrift die Überplanung eines "Außenbereichs im Innenbereich" (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 15. September 2005 - 4 BN 37.05 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 205 S. 31) erlaubt oder die Beplanung eines Gebiets, das seine Außenbereichseigenschaft bereits dadurch verloren hat, dass es zuvor Gegenstand einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geworden ist, bedarf hier keiner Entscheidung.
- 26 Nach den tatrichterlichen Feststellungen, an die der Senat nach § 137 Abs. 2 VwGO gebunden ist, greift der umstrittene Bebauungsplan auf den Außenbe-

reich zu und verschiebt die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs der Antragsgegnerin, die durch die Bebauung östlich des Feldwegs und entlang der Dorfstraße gezogen werden, in den Außenbereich hinein. Daher hätte die Antragsgegnerin von der Ermächtigung des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB keinen Gebrauch machen dürfen. Die zu weit gehende Ansicht des Oberverwaltungsgerichts zum Anwendungsbereich der Bestimmung wirkt sich im Ergebnis nicht aus.

- 27 b) Die Wahl des beschleunigten Verfahrens statt des gebotenen Regelverfahrens hat dazu geführt, dass es die Antragsgegnerin rechtswidrig unterlassen hat, eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen ist. Dieser Fehler ist beachtlich. Dies sieht das Oberverwaltungsgericht richtig. Allerdings ist seine Begründung nicht tragfähig. Auf die Aufhebung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich war, wenn sie darauf beruhte, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden war, durch Art. 1 Nr. 30 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) kann nicht abgestellt werden. Nach § 233 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind auf der Grundlage bisheriger Fassungen des Baugesetzbuchs unbeachtliche oder durch Fristablauf unbeachtliche Fehler bei der Aufstellung von Satzungen auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Satzungen unbeachtlich. Auf den im Dezember 2011 bekannt gemachten Bebauungsplan findet deshalb § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB in der zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geänderten Fassung Anwendung. Im Ergebnis hat das Oberverwaltungsgericht § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB a.F. aber zu Recht ausgeblendet. Die Bestimmung darf nicht angewandt werden, weil ihr der Anwendungsvorrang des Unionsrechts entgegensteht, mit dem sie unvereinbar

ist (EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 [ECLI:EU:C:2013:247] - BRS 80 Nr. 1 Rn. 44).

- 28 Aus der Unanwendbarkeit des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB a.F. kann entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts nicht auf die Beachtlichkeit eines Verfahrensfehlers geschlossen werden. Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuchs sind für die Wirksamkeit des Bebauungsplans nur beachtlich, wenn sie in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB genannt sind. Die Regelungen über die Unbeachtlichkeit von Fehlern bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren in § 214 Abs. 2a BauGB gelten ausweislich des Wortlauts nur ergänzend und lassen den Grundsatz einer abschließenden Aufzählung der beachtlichen Verfahrens- und Formfehler unberührt (zum abschließenden Charakter des § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB: BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 - 4 CN 4.08 - BVerwGE 134, 264 Rn. 18).
- 29 Dass die Unterlassung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts in Folge der rechtswidrigen Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, einen beachtlichen Fehler darstellt, ergibt sich vorliegend aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 - 4 CN 4.08 - BVerwGE 134, 264 Rn. 20). Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften u.a. beachtlich, wenn die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind. Das ist hier der Fall.
- 30 Der Senat hat allerdings in der Vergangenheit die interne Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Fall der Nr. 3 entsprechend angewandt und damit Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Fall unbeachtlich werden lassen, dass infolge der Verkennung der Voraussetzungen des § 13 BauGB gegen die Vorschriften über die Begründung der Bauleitpläne verstoßen worden ist und die Durchführung einer Umweltprüfung nicht gemeinschaftsrechtlich geboten war (BVerwG, Urteil vom 4. August 2009 a.a.O. Rn. 22). Ob diese Rechtsprechung auch für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB hätte Geltung beanspruchen können, mag offen bleiben. Denn inzwischen steht ihrer Übertragung auf § 13a BauGB die Entscheidung des Eu-

ropäischen Gerichtshofs vom 18. April 2013 - C-463/11 - (BRS 80 Nr. 1) entgegen. Die Entscheidung fordert die praktische Wirksamkeit solcher Regelungen, welche die Plan-UP-RL durch qualitative Voraussetzungen umsetzen. Maßgebend ist die praktische Wirksamkeit der Richtlinie, so wie sie in nationales Recht umgesetzt worden ist (EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 - BRS 80 Nr. 1 Rn. 40). Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Plan-UP-RL steht mithin einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Verstoß gegen eine qualitative Voraussetzung für das Absehen von einer Umweltprüfung, die durch eine innerstaatliche Rechtsnorm zur Umsetzung der Richtlinie aufgestellt worden ist, für die Wirksamkeit des Plans unbeachtlich ist (EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 - BRS 80 Nr. 1 Rn. 45). Damit verbietet sich eine analoge Anwendung der internen Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Fällen wie dem vorliegenden von vorneherein.

- 31 Schließlich ist der Mangel der unterlassenen Umweltprüfung auch binnen der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB geprüft worden (zur Rüge durch Schriftsatz im Normenkontrollverfahren s. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 - BVerwGE 143, 192 Rn. 27).
- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Gatz

Petz

Dr. Decker

Dr. Külpmann

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 10 000 € festgesetzt.

Prof. Dr. Rubel

Dr. Gatz

Petz

Dr. Decker

Dr. Külpmann